

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft.....	2
A.2	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft.....</i>	2
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Kreispolizeibehörde.....	3
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	3
A.5	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt.....</i>	4
A.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Brand- und Katastrophenschutz.....	5
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.8	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	7
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Baureferat Ost, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen	9
A.10	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Baureferat Ost, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen</i>	9
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	10
A.12	Vodafone West GmbH	11
A.13	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	11
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	12
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Kreisforstamt / Untere Forstbehörde.....	12
B.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt.....	12
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	12
B.4	Stadt Triberg	12
B.5	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg	12
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	12
C.1	Person 1.....	12
C.2	Person 2.....	14
C.3	Person 3.....	17

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft (Schreiben vom 15.06.2023)		
A.1.1	<p>Das Plangebiet umfasst weiterhin 58.325 m² und befindet sich unverändert im Stadtbezirk von Furtwangen. Laut der ergänzten Begründung zur erneuten Offenlage vom 23.05.2023 beträgt die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ebenfalls weiterhin ca. 19.400 m² und wird bzw. ist als Allgemeines Wohngebiet (WA), Besonderes Wohngebiet (WB) sowie Mischgebiet (MI) ausgewiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Lt. den zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auch im Rahmen der erneuten Offenlage keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich und daher in den Unterlagen auch nicht aufgeführt. Sollten jedoch nachträglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir um eine erneute Anhörung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der nächste Schritt im Bebauungsplanverfahren ist der Satzungsbeschluss, externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach wie vor nicht geplant.</p>
A.1.2	<p>Das Flurstück-Nr. 156/24 mit einer Gesamtfläche von 0,2816 ha wird auch weiterhin in einem Umfang von 0,1030 ha als Koppelschafweide (landwirtschaftliche Nutzflächen) bewirtschaftet.</p> <p>Dem Vorhaben stehen jedoch unseres Erachtens keine agrarstrukturellen Belange entgegen. Unsere Stellungnahme vom 04.04.2022 behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir begrüßen die Empfehlung Grünflächen (Punkt 3.5) extensiv und naturnah zu bewirtschaften.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft (Schreiben vom 04.04.2022)		
A.2.1	<p><i>Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 58.325 m² befindet sich im Stadtbezirk von Furtwangen. Laut der Begründung vom 08.03.2022 beträgt die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ca. 19.400 m² und wird bzw. ist als Allgemeines Wohngebiet (WA), Besonderes Wohngebiet (WB) sowie Mischgebiet (MI) ausgewiesen.</i></p> <p><i>Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird nach § 13a BauGB</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>aufgestellt. Da es sich somit ein beschleunigtes Verfahren handelt sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich und in den Unterlagen auch nicht aufgeführt.</i></p> <p><i>Das Flurstück-Nr. 156/24 mit einer Gesamtfläche von 0,2816 ha wird in einem Umfang von 0,1127 ha als Koppelschafweide (landwirtschaftliche Nutzflächen) bewirtschaftet; landwirtschaftliche Belange sind in diesem Bereich (Mischgebiet) somit betroffen.</i></p> <p><i>Jedoch stehen dadurch, unseres Erachtens, dem Vorhaben keine agrarstrukturellen Belange entgegen.</i></p>	
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Kreispolizeibehörde (Schreiben vom 07.06.2023)	
A.3.1	<p>Bei den in nächster Nähe zum Friedhof liegenden Gebäude handelt es sich um Bestandsgebäude, deren baulicher Mindestabstand zum Friedhof gem. § 8 Abs. 1 BestattG ist eingehalten. Durch die Überplanung des Gebiets ergibt sich keine Änderung des Charakters des in der direkten Nähe liegenden vorhandenen Baugebiets, weshalb von einer Beeinträchtigung der Ruhe und Würde des Friedhofs nicht auszugehen ist. Auch gegen die Änderung des Gebietscharakters im angezeigten Teilstück der Hans-Thoma-Straße bestehen keine Bedenken bzgl. des ausreichenden Abstands zum Friedhof (§ 8 Abs. 2 BestattG).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.07.2023)	
A.4.1	<p>Wir begrüßen das Aufnehmen der Auflagen aus der Stellungnahme der UNB vom 27.04.2022. Diese bitten wir weiterhin beizubehalten. Im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zur erneuten Auslegung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen werden zum Satzungsbeschluss nicht geändert.</p>
A.4.2	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Auflagen aus der vorangegangenen Stellungnahme (27.04.2022). Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten, angepassten Planung, wenn arten- und naturschutzrechtliche Aspekte sowie die Auflagen der Stellungnahme vom 27.04.2022 beachtet werden. Wir bitten darum, dass die geplanten Eingriffe so schonend und minimal wie möglich in Vegetation und Boden durchgeführt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsplan sind konkrete Festsetzungen (z. B. Einsatz von wasserdurchlässigen Belägen, Begrünung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke) aufgenommen worden, wodurch sichergestellt werden soll, dass bauliche Eingriffe schonend durchgeführt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	Wir bitten Sie, die Stellungnahme sowie die vorhergegangenen Stellungnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (fk.wolf@lrasbk.de oder naturschutz@lrasbk.de untere Naturschutzbehörde).	Dies wird berücksichtigt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung eingestellt und entsprechend berücksichtigt worden. Den Behörden wird nach Verfahrensende eine endgültige Fassung der Unterlagen zur Verfügung gestellt.
A.5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt (Schreiben vom 27.04.2022)		
A.5.1	<i>Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrasbk.de untere Naturschutzbehörde).</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Die endgültige Fassung des Bebauungsplans wird nach Inkrafttreten zur Verfügung gestellt.</i>
A.5.2	<i>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Daher kann auf einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll einerseits die vorhandene Bebauung bauplanungsrechtlich gesichert werden. Zum anderen sollen Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Ein Teilbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bühlhof“. Die aktuelle Situation entspricht jedoch nicht mehr den Festlegungen im Bebauungsplan „Bühlhof“. Vom Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete oder Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten betroffen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.5.3	<i>Wir begrüßen die Vorgaben zum Artenschutz unter Punkt 3.1. sowie zum Verbot von Schottergärten unter Punkt 2.4.1 in den Bauvorschriften und bitten darum diese weiterhin beizubehalten.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. An den genannten Festsetzungen wird festgehalten.</i>
A.5.4	<i>Die Pflanzvorgabe unter Punkt 1.9 sieht die Anpflanzung eines heimischen</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.</i>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Laubbaumes pro 600 qm angefangener Grundstücksfläche vor. In der angehängten Pflanzliste sind unter „Bäume“ allerdings auch Sträucher gelistet. Wir bitten daher darum diese in der Pflanzliste für die Bäume herauszunehmen.</i></p>	<p><i>Die Sträucher werden aus der Auflistung unter Ziffer 4.1 der Bebauungsvorschriften rausgenommen.</i></p>
A.5.5	<p><i>Außerdem sollte u.E. folgende Vorgabe zu vogelfreundlichem Bauen an geeigneter Stelle in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</i></p> <p><i>An großflächig vorgesehenen Glasflächen sollen bei einem erhöhten Vogelschlag geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Unter Ziffer 3.2 der Bebauungsvorschriften wird folgender Hinweis aufgenommen:</i></p> <p><i>Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Auf die Empfehlungen folgender Broschüre zur Vorbeugung von derartigen Kollisionen wird hingewiesen: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Weitere Infos unter www.vogelglas.vogelwarte.ch</i></p>
A.5.6	<p><i>Es wird empfohlen die Grünflächen extensiv und naturnah zu bewirtschaften.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Folgender Hinweis wird unter Ziffer 1.7 der Bebauungsvorschriften aufgenommen:</i></p> <p><i>Es wird empfohlen, die Grünflächen extensiv und naturnah zu bewirtschaften.</i></p>
<p>A.6 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 10.07.2023)</p>		
A.6.1	<p>Unbeschadet weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bitten wir, die als Anlage beigefügten Punkte als besondere Bedingungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Ziffer 3.10 der Bebauungsvorschriften wird ein Hinweis zum Brandschutz aufgenommen.</p>
A.6.2	<p>Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen über eine Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen/Stellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte verfügen (siehe § 2 LBOAVO). Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Stellen bis 8 m ist dies eine tragbare Leiter (vierteilige Steckleiter), von</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Unter Ziffer 3.10 der Bebauungsvorschriften wird ein Hinweis zum Brandschutz aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungs- fahrzeug. Sofern ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des zweiten Rettungs- weges erforderlich ist, muss eine Aufstell- fläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuer- wehrflächen vorhanden sein.</p> <p>Die Planstraßen und Kurvenradien sind so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grund- stücken mehr als 50 m, auf bereits bebau- ten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grund- stücksteilen und Bewegungsflächen her- zustellen, wenn sie aus Gründen des Feu- erwehreinsatzes erforderlich sind.</p> <p>Sofern Gebäude im geplanten Wohnge- biet mit nicht mehr als 3 Vollgeschossen sowie einer Geschossflächenzahl von klei- ner gleich 0,7 errichtet werden sollen, ist eine Wasserversorgung von 48 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden anzusetzen. Sofern das Wohngebiet über eine Ge- schossflächenzahl von mehr als 0,7 ver- fügt, wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW auf 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden an- gesetzt. Weitere Anforderungen / ein er- höhter Löschwasserbedarf können aus ei- nem Brandschutzgutachten hervorgehen</p> <p>Hinweis: Die angegebene Löschwasser- menge stellt den Grundschutz dar. Dieser ist durch die Gemeinde nach dem Arbeits- blatt W405 und anhand der geplanten zu- lässigen Bebauung festzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Feu- erwehrgesetz die Gemeinden für die stän- dige Bereithaltung von Löschwasservorrä- ten und sonstigen, der technischen Ent- wicklung entsprechenden Feuerlöschmit- teln zuständig sind.</p> <p>Für das Sondergebiet mit einer Nutzung für Beherbergungsbetriebe wird der Löschwasserbedarf gemäß dem Arbeits- blatt W 405 der DVGW auf 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden angesetzt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z. B. folgende Entnahmestellen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339(Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant). Die Hydrantenabstände sind gemäß dem Stand der Technik auszuführen. Dieser sollte 150 m nicht überschreiten. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Bei einer Wasserentnahme aus Hydranten darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. ▪ Löschwasserteiche gem. DIN 14210 ▪ Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 	
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 28.06.2023)	
A.7.1	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//22-01363 vom 25.04.2022 und Ziff. 3.6 (Geotechnik) der örtlichen Bauvorschriften (Stand: 23.05.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 25.04.2022)	
A.8.1	<p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Paragneis des kristallinen Grundgebirges. Dieser wird in tieferliegenden Bereichen von</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Hinweis unter Ziffer 3.6 wird dementsprechend ergänzt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</i></p> <p><i>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
A.8.2	<p>Boden</p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	<p>Grundwasser</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i></p> <p><i>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.5	<p>Bergbau</p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.8.6	<p>Geotopschutz</p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.8.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Baureferat Ost, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 19.06.2023)</p>		
A.9.1	<p>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 23.05.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Der Bebauungsplan grenzt an die B 500 in der Baulast des Bundes. Die Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt wie bisher über das bestehende Straßennetz, von der B 500 Bregstraße aus über die Rabenstraße. Der Kreuzungsbereich ist bereits ausgebaut. Eine andere Erschließung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es gilt weiterhin unser Schreiben vom 01.04.2022.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Baureferat Ost, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 01.04.2022)</p>		
A.10.1	<p><i>Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 08.03.2022 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Bebauungsplan grenzt an die B 500 in der Baulast des Bundes. Gemäß der vorliegenden Planunterlagen wird die Einmündung der Rabenstraße in die B 500 nicht verändert.</i></p>	
A.10.2	<p><i>Wir weisen auf Folgendes hin.</i></p> <p><i>Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße zugeleitet werden.</i></p> <p><i>Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Bundesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aus dem Plangebiet soll kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Bundesstraße zugeleitet werden. Es sind auch keine Änderungen an den bestehenden Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße notwendig oder geplant.</i></p>
A.10.3	<p><i>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Bundesstraße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.10.4	<p><i>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der erneuten Offenlage; die Ergebnismitteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird nach Satzungsbeschluss durchgeführt.</i></p>
A.11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.06.2023)</p>	
A.11.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf der geplanten Bauprojekte sind mehr oder weniger</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	
A.12	<p>Vodafone West GmbH (Schreiben vom 16.06.2023)</p>	
A.12.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 05.06.2023)</p>	
A.13.1	<p>Wir haben hier keine Einwände, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass dieser angefragte Bereich Teil der aktuellen Ausschreibung ist und der Baubeginn noch in 2023 ist. Weisen Sie bitte die zukünftigen Grundstückseigentümer oder Bauherren darauf hin, dass hier ein Glasfaseranschluss dann möglich ist.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Kreisforstamt / Untere Forstbehörde (Schreiben vom 16.06.2023)
B.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 23.06.2023)
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 25.07.2023)
B.4	Stadt Triberg (Schreiben vom 12.06.2023)
B.5	Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg (Schreiben vom 12.06.2023)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 27.05.2023)	
C.1.1	Die Bauweise des neuen Produktionsgebäudes der Firma Renner sieht ein Dämmmaß von 22 db(A) für die Tore und 30 db(A) für die Wände vor. Allerdings werden darin mehrere schallintensive Maschinen betrieben, z. B. ein Sandstrahlgerät mit einer Schallemission von 119,8 db(A) und zwei Sägen mit je 100,6 db(A). Für uns unverständlich kommt das Gutachten der Firma Richter zu dem Schluss, dass keine Schallschutzmaßnahmen nötig seien.	Die im Bericht aufgeführten Angaben zur Mindestschalldämmung der Außenbauteile der Halle und zu den Öffnungsdauern der Tore stellen Vorgaben dar, die der Betrieb einhalten muss, um mit der Nachbarschaft im Sinne der TA Lärm schalltechnisch verträglich zu sein. Durch Worst-Case-Annahmen bei der Prognose ist damit sichergestellt, dass diese rechtlichen Vorgaben dann auch eingehalten werden. Vorliegend ist zu beachten, dass die Höhe der von den einzelnen Geräten des Steinmetzbetriebs ausgehenden Schallemissionen nicht gleichzusetzen sind mit den Schallimmissionen an den überprüften Immissionsorten der Nachbarschaft. Im Rahmen des Gutachtens werden die Emissionen, also die u. a. von den Geräten des Betriebs ausgehenden Geräusche zu Grunde gelegt und auf dieser Basis die Immissionen, d. h. die Werte, welche an den einzelnen Immissionsorten entstehen, überprüft. Die Werte sind daher nicht deckungsgleich. Neben der Beeinflussung der Immissionswerte durch die Schalldämmung der Halle sowie der Tore ist eine Schallausbreitung auch immer von den örtlichen Verhältnissen anhängig. Diese örtlichen Verhältnisse wie z. B. Reflexionen, Abschirmungen usw. wurden hier berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1.2	<p>Durch das für zwei Stunden offene Tor 1 treten 79 db(A) pro qm Schallemission aus. Das Schallschutzgutachten sieht keine Schallschutzmaßnahmen vor.</p>	<p>Weitere Einschränkungen für den Betrieb sind nur dann vorzusehen, wenn die rechtlichen Vorgaben gemäß der TA Lärm nicht eingehalten werden. Mit dem im Bericht aufgeführten Betriebskonzept und den Vorgaben zur Schalldämmung der neuen Halle sowie der Öffnungsdauer der Tore konnte nachgewiesen werden, dass eine schalltechnische Verträglichkeit an den untersuchten Immissionsorten vorliegt.</p>
C.1.3	<p>Die neu zu bauende Lagerhalle reicht bis auf 4 m an unsere Grundstücke heran. In Planung ist eine Überdachung ohne Wände. In der Halle ist der Einbau einer Kranbahn vorgesehen. Schalldämmende Maßnahmen sind nicht vorgesehen, weder für die technische Ausstattung noch zur Dämmung der Arbeitsgeräusche. Die Halle selbst wurde im Gutachten nicht beurteilt, lediglich die Staplerstraßen finden Berücksichtigung.</p>	<p>Die Geräusche durch die Kranbahn wurden in der schalltechnischen Untersuchung vernachlässigt, da diese nur einen geringen Einfluss auf den Gesamtlärmpegel hätten. Dies hängt auch mit der vorgesehenen, vergleichsweise kurzen Einsatzdauer am Tag zusammen (weniger als 1 Stunde). Der Einfluss der Kranbahn wurde im Nachgang auch noch rechnerisch im schalltechnischen Modell überprüft. Hierdurch hat sich die Einschätzung im Zuge der Bearbeitung bestätigt, dass die Kranbahn keinen relevanten Einfluss auf die Ergebnisse hat und vernachlässigt werden kann. Sie führt insoweit nicht zu einer Erhöhung der errechneten Gesamtlärmpegel.</p>
C.1.4	<p>Das zu überplanende Gebiet befindet sich in einer Gemengelage-Lage mit überwiegender Wohnbebauung. Für diese gelten reduzierte Immissionswerte. Leider gibt das Gutachten dazu keine Informationen, kommt aber pauschal zum Schluss, dass für die Baumaßnahmen der Firma Renner keine Schallschutzmaßnahmen nötig seien.</p>	<p>Das Gegenteil ist der Fall. In einer langjährigen Nachbarschaft von Gewerbe- und Wohnnutzung kann von einer Gemengelage im Sinne der TA Lärm ausgegangen werden (vgl. Nr. 6.7 TA Lärm), die zu einem geringeren Schutzniveau der an das Gewerbe angrenzenden Wohnnutzung führt. In solchen Fällen ist eine Anhebung des Immissionsrichtwerts von Immissionsorten in allgemeinen Wohngebieten möglich. Dies wurde berücksichtigt. Aufgrund der vermischten Nutzungen zwischen dem Gewerbebetrieb und der angrenzenden Wohnnutzung besteht das Erfordernis gegenseitiger Rücksichtnahme. Dabei muss die Gewerbenutzung den Stand der Lärminderungstechnik einhalten, die Wohnnutzung muss demgegenüber eine höhere Belastung durch die Gewerbebetriebe akzeptieren. Dem wird grundsätzlich mit einer Bildung eines Mittelwerts bzw. Zwischenwerts Rechnung getragen, wobei die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet angehoben werden können. Nach Ziffer 6.7 TA Lärm sollen bei der Zwischenwertbildung die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) nicht überschritten werden. Hierdurch sollen dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz sichergestellt werden. Ausweislich der gutachterlichen Untersuchung werden für die angrenzende Wohnbebauung fast ausschließlich die Immissionsrichtwerte für ein WA-Gebiet (IRW Tag) eingehalten. Nur an einem Immissionsort (Nr. 10) ergibt sich eine äußerst geringfügige Überschreitung des IRW Tag für ein WA-Gebiet von 0,8</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		bzw. 0,1 dB(A). Jedenfalls unter Berücksichtigung der konkreten Schutzwürdigkeit (vgl. Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm), Vorrangung des Einwirkungsgebiets und Ortsüblichkeit der Geräusche wären für die angrenzende Wohnbebauung sowohl die Richtwerte für ein Kern-, Dorf-, und Mischgebiet nach Nr. 6.1 d) TA Lärm, als auch ein lediglich leicht erhöhter Zwischenwert eingehalten. Selbst unter Zu-Grundlegung eines nur sehr geringfügig erhöhten Zwischenwerts der WA-Richtwerte von 1-2 db(A) würde sich für die Wohnnutzungen angrenzend zum geplanten MI-Gebiet damit keine Überschreitung der Richtwerte ergeben.
C.1.5	Abschließend möchten wir noch anmerken, dass in der Vergangenheit bei der Stadtkernsanierung die richtige Entscheidung, Trennung von Gewerbe und Wohnen, getroffen wurde (z.B. Umsiedlung der Firma Hug in den städtischen Randbereich). Diese Überlegung scheint heute keine Rolle mehr zu spielen, obwohl städtische Gewerbeflächen zur Verfügung stünden. Die Folge ist die Beschädigung eines gewachsenen, innerstädtischen Wohnumfeldes, einer Minderung der Wohnqualität in den umliegenden Gebäuden und einer erheblichen Wertminderung umliegender Immobilien. Die Floskel von einer „lebenswerten Stadt“ ist in diesem Bereich wohl nicht mehr zutreffend. Auch wird ein hohes Konfliktpotential zurückbleiben, an dem keiner der Beteiligten Interesse haben kann.	Der Steinmetzbetrieb hat auf Grundlage der in Vergangenheit erteilten bestandskräftigen Baugenehmigungen seit Jahrzehnten an diesem Standort Bestand und ist mit der umgebenden Siedlungsstruktur (mit)gewachsen. Die Festsetzung eines Mischgebiets im Bebauungsplan bildet aus Sicht der Stadt die bestehende Situation am besten ab. Die Möglichkeit einer Umsiedlung in ein Gewerbegebiet wurde geprüft, kommt aber aufgrund der damit verbundenen Kosten und Risiken für den Betreiber in absehbarer Zukunft nicht in Frage. Ferner stehen in Furtwangen keine für den Betrieb geeigneten Gewerbeflächen in Gewerbegebieten zur Verfügung, welche sich im Eigentum der Stadt Furtwangen befinden.
C.2	Person 2 (Schreiben vom 16.07.2023)	
C.2.1	Hinter uns liegen nun erneut einige besonders turbulente Wochen, da sich durch die Baustelle auf den Grundstücken der Firma Renner sowohl die Lärmbelästigung als auch die Verkehrsbehinderung potenziert haben. Ein hervorragend realistischer Vorgeschmack auf die bevorstehenden Baumaßnahmen und die Inbetriebnahme der geplanten Erweiterungen. Noch vor Beendigung des Offenlegungsverfahrens der Bebauungsplanänderung existiert nun ein neuer privater Parkplatz, hingegen wurden fünf öffentliche Parkplätze teils durch Sperrflächen ersetzt sowie durch Verbotsschilder, die werktägliches Parken in einem bestimmten Bereich verbieten, ergänzt. Wie sind diese Maßnahmen zu verstehen? Handelt es sich um Vorarbeiten für die Zeit nach dem	Die geschilderten Maßnahmen sind zunächst unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren „Unterer Bühl“ zu betrachten. Der Steinmetzbetrieb ist vor längerer Zeit an die Stadt Furtwangen mit einer Anfrage herangetreten, welche Art und in welchem Umfang bauliche Veränderungen auf den Grundstücken im Rahmen der Verfahrensfreiheit nach § 50 Abs. 1 LBO ohne Baugenehmigung vorgenommen werden können. Die Anfrage beinhaltete konkret einen Teilumbau der Hofeinfahrt mit Herstellung von zwei Kfz-Stellplätzen bzw. einer kleiner 50 m ² Nutzfläche, die Errichtung einer umlaufenden Stützmauer mit einer oberirdischen Höhe kleiner als 2,00 m, sowie eine geringfügige Erweiterung der beiden Garagen in den Wohnhäusern Hans-Thoma-Str. 1+3. Letztere sollen in der Tiefe um ca. 2,00 m Richtung Innenhof erweitert und mit neuen Garagentoren versehen werden. Nach Einschätzung des zuständigen Kreisbaumeisters der unteren

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Genehmigungsverfahren? Es könnte so wirken... Und man fragt sich durchaus, ob dies rechtlich haltbar wäre. Definitiv jedoch steht es dem entgegen, was den Anwohnern in der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2023 versprochen wurde - aber genau genommen auch den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens. Die fehlende Transparenz wird im Laufe der Zeit bedauerlicherweise größer.</p> <p>Vor 45 Jahren wurde das Grundstück und die Immobilie Hans-Thoma-Straße 16 im Ansinnen, die Töchter der Familie in einer guten, sicheren und ruhigen Umgebung aufwachsen zu lassen.</p> <p>Diese beiden Töchter, eine davon Unterzeichnerin dieser Stellungnahme, lernten schnell, dass es Zeiten gab, in denen sie das Haus nicht oder nur mit Mühe verlassen konnten, weil regelmäßig Lastzüge für Stunden die Haustür an der Straße, seinerzeit einziger Zugang zum Haus, versperrten. Die Töchter lernten ebenfalls, dass das vermeintlich ruhige Fleckchen Erde mitnichten ruhig war - schon damals war der Klang einer Steinsäge nicht gerade angenehm. Dies um nur einige wenige Unannehmlichkeiten zu nennen, die stets aus Freundlichkeit, Rücksichtnahme auf die Belange der Firma Renner und zugunsten des guten Nachbarschaftsverhältnisses toleriert wurden. Eine Expansion, wie sie früher subtil und allmählich, inzwischen offensiv und konfrontierend herbeigeführt wurde, konnte in dieser Form, wohl nicht vorgesehen gewesen sein. Grundstücke sind begrenzt - hierzulande ist es eigentlich nicht üblich, in die Höhe zu bauen oder metertief zu unterkellern wie in London, nur um die eigene Fläche noch wirtschaftlicher und effizienter nutzen zu können - aber vielleicht wäre das eine Idee. Vielleicht wäre es aber auch eine Idee, die eigenen Interessen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Effizienz konsequenterweise räumlich auszulagern, statt ein ganzes - eigentlich ruhiges -, zentrumsnahes Gebiet territorial und akustisch zu dominieren, sei es nun ein Wohn- oder ein Mischgebiet. Dass das auf Dauer nicht funktionieren kann, auch nach der Umwidmung, liegt auf der Hand. Zu beobachten ist dies seit geraumer Zeit. Nachdem sich in den vergangenen Jahren, wie bereits von mehreren Anwohnern ebenfalls</p>	<p>Baurechtsbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sind diese Maßnahmen verfahrensfrei und bedürfen keiner Baugenehmigung. Entsprechend der schriftlichen Bestätigung des Landratsamtes greifen diese Maßnahmen auch nicht in das laufende Bebauungsplanverfahren ein, da diese Maßnahmen aufgrund des gültigen Baurechts als zulässig erachtet werden.</p> <p>Die Situation des ruhenden Verkehrs und des Anlieferverkehrs in der Hans-Thoma-Straße wurde im Rahmen einer Verkehrsschau mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt bereits mehrfach diskutiert und eine geringfügige Veränderung der Parkstände und Anbringung von Beschilderung beschlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen resultiert daher aus dem Ergebnis der Verkehrsschau. Eine verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes liegt diesbezüglich vor. Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Unterer Bühl“ durchgeführte Verkehrsberatung und die dahin vorgesehene Neuordnung der Parksituation wurde hingegen noch nicht, wie in der Verkehrsberatung vorgesehen, umgesetzt. Für die Umsetzung sind ferner detaillierte Baueingabepläne und Beschreibungen für die geplante Erweiterung des Steinmetzbetriebes erforderlich, sodass eine finale Umsetzung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen kann.</p> <p>Die Stadt Furtwangen ist der Auffassung, dass die vom Büro FWT Fichtner Transportation GmbH vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Anliefersituation des Steinmetzbetriebes führen. Diese Maßnahmen können jedoch abhängig vom künftigen Baugenehmigungsverfahren nur schrittweise umgesetzt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bestätigt, die Frequenz der Anlieferungen und des Lärms stark intensivierten, von der Geruchsbelästigung der laufenden Motoren unter den damaligen - und heutigen -Kinderzimmerfenstern ganz zu schweigen, gipfelte die Angelegenheit am 12.06.2023 in einer Situation, in der der Sattelzug nurmehr 30 cm vom Haus entfernt stand - näher als je zuvor - und auch die Einfahrt bis auf ca. einen Meter durch die Zugmaschine verschloss. Locked in, gewissermaßen.</p> <p>Der neue Bebauungsplan sieht vor, dass die Fahrzeuge auch weiterhin unter diesen Konditionen entladen werden dürfen. Es ist weder „normal“ noch tolerabel, und auch in keinster Weise zumutbar, dass man das Haus weder durch die Haustür noch über die Einfahrt verlassen kann - vollkommen ungeachtet, ob man als beruflich Selbstständige wichtige Termine wahrnehmen muss oder nicht. Ebenfalls völlig ungeachtet, dass die Schule bei schulpflichtigen Kindern Verspätungen durch blockierte Zugangswege nicht berücksichtigt. Tatsächlich ist es an Skurrilität nicht zu überbieten, dass unser Haus im Grunde gar nicht zum geplanten Mischgebiet „Unterer Bühl“ gehört, sondern lediglich daran angrenzt, wir sowie die andere Hälfte des Doppelhauses (Hans-Thoma-Straße 14) aber diejenigen sind, die laut Lärmschutz- und Verkehrsgutachten eindeutig am stärksten von der Expansion der Firma Renner betroffen sind.</p>	
C.2.2	<p>Zumal es fraglich ist, ob wir uns tatsächlich auf die dort ermittelten Ergebnisse verlassen dürfen, da einige Werte bedauerlicherweise nicht auf empirischen Daten beruhen, sondern lediglich auf theoretischen Berechnungen, Annahmen und mündlichen Zusicherungen der Firma Renner. Auch hier stellt sich die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, eine Lärmmessung in einer realistisch vergleichbaren Situation (beispielsweise in einem anderen Betrieb) vorzunehmen.</p> <p>Bedauerlicherweise wird nicht nur die Wohnqualität der Anwohner leiden - das eigene Haus als ruhiger Rückzugsort wird ausgedient haben -, auch der Immobilien- und der Grundstückspreis werden erheblich sinken.</p> <p>Es ist sehr schade, dass diese Faktoren, die alle Anwohner in der unmittelbaren</p>	<p>Im Rahmen der Lärmuntersuchung wurden zahlreiche schalltechnische Messungen bei der Firma Renner durchgeführt und als Emissionen der schalltechnischen Modellierung zugrunde gelegt. Hierbei handelte es sich um Messungen der eingesetzten Geräte in der Werkhalle, die in die Umgebung abstrahlen. Die Emissionen der weiteren Schallquellen hingegen, wie z. B. Geräusche durch Lkw oder Gabelstapler, liegen gut dokumentiert in der Literatur vor und deren Verwendung für schalltechnische Gutachten ist üblich und auch anerkannt. Bei allen Emissionsansätzen handelt es sich somit um tatsächlich erhobene Werte bzw. um allgemein anerkannte und auf den vorliegenden Fall übertragbare Standard- bzw. Vergleichswerte und nicht theoretische Werte. Die Ermittlung der Pegel an den Immissionsorten erfolgt dann über eine Berechnung der Schallausbreitung, die die relevanten Einflüsse wie z. B. Reflexionen, Abschirmungen, Bodendämpfungen usw. berücksichtigt. Auch dieses Vorgehen ist</p>

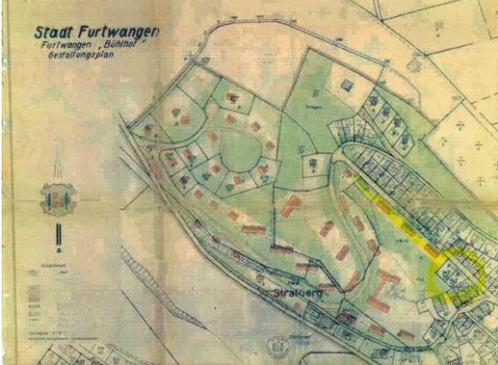
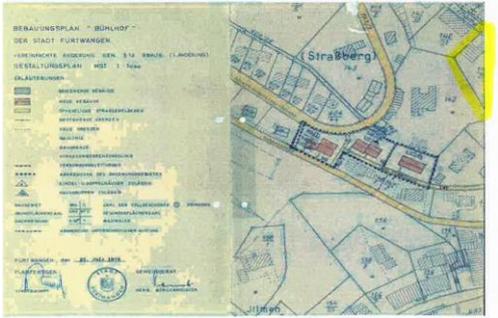
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Nachbarschaft betreffen, offenbar deutlich weniger Stellenwert und Relevanz besitzen als der wirtschaftliche Vorteil einer einzelnen Firma.</p>	<p>üblich und allgemein anerkannt. Ausschließlich Messungen an alternativen Immissionsorten, welche auch nicht mit dem hier vorliegenden baulichen Umfeld vergleichbar wären, würden ohnehin keine ausreichende Grundlage für die zuständigen Behörden darstellen.</p> <p>Die Angaben der Firma Renner zu den durchgeführten Arbeiten, der Dauer dieser, den Zeiträumen, in denen diese stattfinden, sowie deren Lage sind transparent im Bericht zur schalltechnischen Untersuchung dargestellt. Die Einhaltung der rechtlichen Pflichten des Betriebs beruht nicht auf dessen Zusicherung, sondern wird durch die hierfür zuständigen Behörden kontrolliert und ggf. eingefordert bzw. bei Nichteinhaltung sanktioniert.</p>
C.3	<p>Person 3 (Schreiben vom 16.07.2023 und 27.07.2023)</p>	
C.3.1	<p>Einwendungen zur Änderung / Umwidmung / Zerschlagung der alten Baugebietes Bühlhof von 1958/1962 mit Neuschaffung eines neuen Baugebietes „Unterer Bühl“, teilweise Einstufung als Mischgebiet.</p> <p>Beschwerde über behördliche Behandlung / Beurteilung / Überwachung der in den letzten Wochen in der Hans-Thoma-Str. 1/3/5 in Furtwangen durchgeführten Baumaßnahmen und Änderung der Beschilderung</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen unsere Einwände bzw. unser Unverständnis über die oben aufgeführten Maßnahmen seitens der Stadt Furtwangen und teilweise auch des LRA Villingen-Schwenningen vorbringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.3.2	<p>Punkt 1:</p> <p>Als Anwohner des Gebietes Bühlhof, seit 1952 in der Bühlhofstraße und seit 1989 in der Hans-Thoma-Straße, bin vor allen Dingen ich selbst, als auch seit 1989 meine Frau mit der Situation vor Ort bestens vertraut.</p> <p>Das seit 1958 geplante und 1962 in Kraft getretene Baugebiet Bühlhof stellt zumindest eines der Besten, wenn nicht gar das beste Wohngebiet der Kernstadt Furtwangen dar, ohne andere Wohngebiete abwerten zu wollen. Im Gegensatz zu vielen anderen Furtwanger Wohngebieten ist der „Bühdobel“ ein sehr ruhiges und damit auch beliebtes Wohngebiet. In nur 2 bis 5 Minuten erreicht man fußläufig alle</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>wichtigen Einrichtungen in der „City“, die diversen Schulen und auch Erholungsgebiete im Rabenwald. Andere Wohngebiete sind entweder nicht so zentrumsnahe gelegen (notwendige Autonutzung) oder bedingt durch den Verkehr, einem nicht unbeträchtlichen Lärm ausgesetzt.</p> <p>In dem ausgewiesenen Alt-Gebiet „Bühlhof“ wohnen schätzungsweise 1000 Personen, was einen nicht unbeträchtlichen Anteil der Kernstadt ausmacht.</p> <p>Durch die Umplanung der Stadt Furtwangen entstehen diesen Anwohnern beträchtliche Nachteile, welche schon in den letzten Einwendungen von einem Teil der Bewohner vorgebracht wurden.</p>	
C.3.3	<p>Diese Einwendungen, vor allem in Hinblick auf die Lärmbelästigung, konnte auch das vorgelegte Lärmgutachten nur unzureichend entkräften. Den Lärm-Emissionen beim Lieferverkehr zum Beispiel, wurden keine Beachtung entgegengebracht und es wurde mehrfach erwähnt, dass es möglich wäre die Lärmwerte bei entsprechender Arbeitsweise einzuhalten. Diese Formulierung ist genauso schwammig, wie das Versprechen, die Arbeiten entsprechend auszuführen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die notwendigen Maßnahmen im Sinne der Anwohner nicht genügend Beachtung finden.</p> <p>Die Situation bei der Anlieferung hat sich seit der vorgenommenen Änderung in der Hans-Thoma-Straße zwar verbessert, die vorgenommen Änderungen sind aber nach Auskunft verschiedener Stellen zu Unrecht erfolgt (siehe dazu auch Punkt 2).</p>	<p>Die Lärmauswirkungen des Lieferverkehrs wurden in der Untersuchung detailliert behandelt. Hierbei wurden z. B. Lkw-Fahrgeräusche, Leerlaufgeräusche, Geräusche durch den Gabelstaplereinsatz usw. berücksichtigt. Dies kann dem Bericht zur schalltechnischen Untersuchung entnommen werden. Die Arbeiten, die durch die Firma Renner durchgeführt werden, werden im Bericht bzgl. Arbeitsvorgang, Dauer und Zeitraum sowie Lage im Detail aufgeführt. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben basiert nicht auf Versprechen durch den Betrieb, sondern ist durch die hierfür zuständigen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.</p>
C.3.4	<p>In der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes über die geplanten Änderungen wird ausgeführt, dass solche Gewerbebetriebe in Wohngebieten normalerweise nicht zulässig wären. Da hier aber die Wohnbebauung näher an den Steinmetzbetrieb herangerückt sei, müsse man der Firma Renner einen gewissen Bestandsschutz gewähren.</p> <p>Wir möchten uns hier auf das Schärfste gegen diese Formulierung aussprechen. Worauf die Grundlagen dieser absolut falschen Aussage/Einschätzung auch immer beruhen mögen, wir fordern die Behörde auf, diese Aussage aufgrund nachfolgender Ausführungen zu revidieren.</p> <p>Die Wohnbebauung rund um die Firma Renner bestand zu fast 100% bereits seit</p>	<p>Der Steinmetzbetrieb hat seit Jahren an diesem Standort Bestand und ist mit der umgebenden Siedlungsstruktur gewachsen. Der Betrieb beruht auf in Vergangenheit erteilte Baugenehmigungen und genießt insoweit Bestandsschutz. Aufgrund der wechselseitigen Beziehungen zwischen Gewerbe und Wohnen treffen Nutzungen unterschiedlicher Art und mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammen. Die Festsetzung eines Mischgebiets an dieser Stelle bildet aus Sicht der Stadt die bestehende Gemengelage am besten ab und ordnet dabei die Verhältnisse zwischen Wohnen und Gewerbe, wobei die bestehenden Konfliktlagen bestmöglich entschärft werden. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass die angrenzende Wohnnutzung lediglich einen abgestuften Schutzanspruch beanspruchen kann, zum anderen der Steinmetzbetrieb aber den Stand der Lärminderungstechnik</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>vielen Jahren oder Jahrzehnten, bevor die Familie Renner ihren Betrieb dort errichtete.</p> <p>Über die Entwicklung - sprich Ausbreitung der Firma Renner, habe ich entsprechende Unterlagen mit Bildern erstellt, welche hier mangels Übertragungskapazität des Internets nicht direkt übermittelt werden können. Nach Absprache können diese elektronisch oder auch in Papierform als Bestandteil dieses Schreibens nachgereicht/übermittelt werden, Somit müsste sich die grundlegende Aussage bzw. die durchgehende Zustimmung der beteiligten Stellen ändern.</p>	<p>einhält und eine Weiterentwicklung des Betriebs nicht zu einer Konfliktverschärfung führt. Darüber hinaus ist ein Steinmetzbetrieb nicht generell als wesentlich störender Betrieb nach Baunutzungsverordnung einzustufen. Für den Steinmetzbetrieb gilt nach wie vor, dass er die angrenzende Wohnnutzung nicht wesentlich stören darf und dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten sind. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Lärmeinwirkungen für die geplante Erweiterung des Steinmetzbetriebs Renner, die durch den Bebauungsplan ermöglicht wird, untersucht. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der bestehenden Gemengelage keine Überschreitungen der Immissionswerte der TA Lärm zu erwarten. Es werden für die angrenzende Wohnbebauung fast ausschließlich die Immissionsrichtwerte für ein WA-Gebiet (IRW Tag) eingehalten. Nur an einem Immissionsort (Nr. 10) ergibt sich eine äußerst geringfügige Überschreitung des IRW Tag für ein WA-Gebiet von 0,8 bzw. 0,1 dB(A). Jedenfalls unter Berücksichtigung der konkreten Schutzwürdigkeit (vgl. Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm), Vorprägung des Einwirkungsgebiets und Ortsüblichkeit der Geräusche wären für die angrenzende Wohnbebauung sowohl die Richtwerte für ein Kern-, Dorf-, und Mischgebiet nach Nr. 6.1 d) TA Lärm, als auch ein lediglich leicht erhöhter Zwischenwert eingehalten. Der Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung wird den Bebauungsplanunterlagen angehängt.</p>
C.3.5	<p>Punkt 2:</p> <p>Die Firma Renner hat in den letzten Wochen Baumaßnahmen auf dem Grundstück Hans-Thoma-Str. 1 und 3 angrenzend an Nr. 5 durchgeführt. Hierüber wurde von uns per Mail an das Landratsamt Baurechtsbehörde eine Anfrage über die Zulässigkeit gestellt. Das LRA antwortet nach Rücksprache mit dem Bauamt Furtwangen, dass diese Maßnahme genehmigungsfrei sei. Auch auf Rücksprache mit dem Bauamt wurde dies bestätigt. Die Ausmaße dieser Maßnahme wurde wohl etwas „größer“ als erwartet und so müsse man wohl nachträglich einen Antrag stellen, so eine Aussage der Familie Renner. Wir sind keine Fachleute, aber der Umfang dieser Maßnahme kann unseres Erachtens niemals genehmigungsfrei sein. Wenn hier Betonfertigteile mit einer Höhe von ca. 3,5 Metern verbaut wurden, so war das nicht „unvorhergesehen“ und es drängt sich einem der Verdacht der „Mauschelei“ - ob bewusst oder unbewusst - auf. Eine Reaktion auf die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Themen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und demnach außerhalb des vorliegenden Verfahrens zu klären.</p> <p>Die geschilderten Maßnahmen sind zunächst unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren „Unterer Bühl“ zu betrachten. Der Steinmetzbetrieb ist vor längerer Zeit an die Stadt Furtwangen mit einer Anfrage herangetreten, welche Art und in welchem Umfang bauliche Veränderungen auf den Grundstücken im Rahmen der Verfahrensfreiheit nach § 50 Abs. 1 LBO ohne Baugenehmigung vorgenommen werden können. Die Anfrage beinhaltete konkret einen Teilumbau der Hofeinfahrt mit Herstellung von zwei Kfz-Stellplätzen bzw. einer kleiner 50 m² Nutzfläche, die Errichtung einer umlaufenden Stützmauer mit einer oberirdischen Höhe kleiner als 2,00 m, sowie eine geringfügige Erweiterung der beiden Garagen in den Wohnhäusern Hans-Thoma-Str. 1+3. Letztere sollen in der Tiefe um ca. 2,00 m Richtung Innenhof erweitert und mit neuen Garagentoren versehen werden. Nach Einschätzung des zuständigen Kreisbaumeisters der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>unsererseits gewünschte Überprüfung der laufenden Baumaßnahme mit Hinweis auf die noch offenen Genehmigungen Baugelände „Unterer Bühl“ und eine damit möglichen Herstellung eines Prä-Zustandes „Unterer Bühl“ kam das LRA unter Hinweis auf Urlaub der zuständigen Personen nicht nach. Dies führte leider dazu, dass diese Baumaßnahme nun ohne Behördenkontrolle über die Bühne ging. Auch hierzu gibt es Bilder, welche ich Ihnen zur Verfügung stellen werde.</p> <p>Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurde auch eine Entladezone geschaffen, womit bei ordentlicher Aufstellung des LKWs, die Durchfahrt des restlichen Verkehrs nicht mehr behindert wird. Es fand zwar eine Verkehrs-Begehung statt, eine verkehrsrechtliche Anordnung des LRA fehlt aber scheinbar, somit wären die angebrachten Verkehrsschilder und Markierung nicht zulässig und bedürfen einer fachlichen Überprüfung.</p>	<p>Baar-Kreis sind diese Maßnahmen verfahrensfrei und bedürfen keiner Baugenehmigung. Entsprechend der schriftlichen Bestätigung des Landratsamtes greifen diese Maßnahmen auch nicht in das laufende Bebauungsplanverfahren ein, da diese Maßnahmen aufgrund des gültigen Baurechts als zulässig erachtet werden.</p> <p>Die Situation des ruhenden Verkehrs und des Anlieferverkehrs in der Hans-Thoma-Straße wurde im Rahmen einer Verkehrsschau mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt bereits mehrfach diskutiert und eine geringfügige Veränderung der Parkstände und Anbringung von Beschilderung beschlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen resultiert daher aus dem Ergebnis der Verkehrsschau. Eine verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes liegt diesbezüglich vor. Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Unterer Bühl“ durchgeführte Verkehrsberatung und die dahin vorgesehene Neuordnung der Parksituation wurde hingegen noch nicht, wie in der Verkehrsberatung vorgesehen, umgesetzt. Für die Umsetzung sind ferner detaillierte Baueingabepläne und Beschreibungen für die geplante Erweiterung des Steinmetzbetriebes erforderlich, sodass eine finale Umsetzung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen kann.</p> <p>Die Stadt Furtwangen ist der Auffassung, dass die vom Büro FWT Fichtner Transportation GmbH vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Anliefersituation des Steinmetzbetriebes führen. Diese Maßnahmen können jedoch abhängig vom künftigen Baugenehmigungsverfahren nur schrittweise umgesetzt werden.</p>
C.3.6	<p>Die Ungewissheit über das weitere Vorgehen der Behörden verunsichert einen Großteil der Bewohner. Manche älteren Bewohner haben verständlicherweise auch schon resigniert.</p> <p>In dieser Sache sind die Behörden gefragt, welche Rechte und welches Gehör etwa 1000 Anwohner zu erwarten haben. In einer Zeit in wir uns alle mit Ökologie, Verbrauch von Ressourcen oder „Grüner Zukunft“ befassen müssen, sollte man den Bedenken der Bürger mehr Beachtung schenken.</p>	<p>Aus Sicht der Stadt ist es wünschenswert die Erweiterung eines bestehenden, die Wohnnutzung nicht wesentlich störenden gewerblichen Betriebs innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur zu ermöglichen. Die Durchmischung der Nutzungen (Wohnnutzung, gewerbliche Nutzungen) ist auch im Sinne des Gesetzgebers. Ebenfalls ist es im Sinne der aktuellen Gesetzgebung mit Boden und Grund sparsam umzugehen. Zusätzliche Versiegelungen innerhalb der „grünen Wiese“ sollen vermieden, der Maßnahmen der Innenentwicklung ein Vorrang eingeräumt werden. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht diesen Zielen und schafft zur gleichen Zeit auch den Rahmen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Mit der neuen Überplanung des Gebiets wird die bestehende Belastungssituation nicht verschlechtert, sondern vielmehr geordnet. Damit werden Entwicklungsmöglichkeiten im Gebiet neu geschaffen, welche heute nicht (mehr) bestehen. Denn jede Veränderung der Gewerbenutzungen</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		oder Wohnnutzungen würde sich in der Gemengelage im derzeitigen Stand voraussichtlich negativ auf die jeweils betroffene andere Nutzungsart auswirken, da Rücksichtnahmepflichten verstärkt oder Beeinträchtigungen erhöht würden. Dies wird mit der neuen Überplanung des Gebiets sowie der Festsetzung des MI-Gebiets vermieden. Hierbei ergibt sich für alle Beteiligte eine rechtssichere Grundlage für die bestehenden, aber auch für künftige Nutzungen.
C.3.7	<p><u>Betrachtung der Entwicklung des Baugebietes Bühlhof bzw. der Fa. Renner</u> Wie vorstehend schon angemerkt, hier nun die detaillierte Betrachtung über das Wohngebiet Bühlhof mit angehängten Bildern über die Entstehung und Entwicklung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.3.8	<p>Bild 1 – Datum???</p>  <p>Auf dem Bild 1 ist das Datum nicht entzifferbar, es dürfte sich jedoch um einen relativ alten Plan handeln. Im eingefügten Teil unterhalb der Beschriftung sind die Grundstücke Bühlhofstraße 15,19,21 und 23 (links) sowie ein Teil der rechtsseitigen Bebauung Hans-Thoma-Straße zu sehen. Linksseitig also Nr. 1 usw. besteht noch keine Bebauung, zu diesem Zeitpunkt dürfte links nur das Gebäude Nr. 27 (ehem. Petroleum-Häusle) vorhanden gewesen sein, während rechtsseitig mindestens bis Nr. 16 bereits bebaut war.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.3.9	<p>Bild 2: Gestaltungsplan Datum 1962</p> <p>Hier sieht man, dass die Grundstücke Hans-Thoma-Str. 1 und 3 (142/19 und 142/20 – Doppelhaus) bereits eingezeichnet sind, die Bebauung Eigenheimweg und Hans-Thoma-Straße rechtsseitig ist komplett. Der Bereich linksseitig oberhalb, also Nr. 5, 7 und 9 ist mit größeren Wohn-Blocks vorgesehen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
C.3.10	<p>Bild 3: Bauflichtenplan Datum 1962</p> <p>Auch im zugehörigen Bauflichtenplan ist von einer abweichenden Bebauung (Fa. Renner) nichts zu erkennen.</p> 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.3.11	<p>Bild 4: Bebauungsplanänderung 1978 Ä1</p> <p>Auf diesem Bild ist ganz außen rechts bei der Beschriftung Straßberg in diesem Dreieck zum ersten Mal der Bau Renner sichtbar.</p> 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.3.12	<p>Bild 7: Bild vom Baugebiet Bühlhof</p> <p>Die Änderungen 2 und 3 betreffen die Entwicklung der Fa. Renner nicht und werden hier auch nicht aufgeführt, deshalb weiter mit Bild 7.</p> <p>Der besseren Übersicht nach hier ein Bild vom Baugebiet Bühlhof in der bisherigen Ausdehnung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
<p>C.3.13</p>	<p>Bild 8: Datum 2023 – Bild vom Gebiet betreffend die geplante Änderung in „Unterer Bühl“.</p> <p>Mit einbezogen wurde von uns jedoch die direkt von der Änderung betroffenen Anwohner rechtsseitig Hans-Thoma-Straße und Eigenheimweg.</p> <p>In rot eingezeichnet das Gelände, welches im Laufe der Jahre durch Zukauf zum Zwecke der Erweiterung der Firma hinzugekommen ist.</p> 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>C.3.14</p>	<p>Bild 9 – Areal Renner Stand 2023 (vor Baumaßnahme)</p> <p>Im Detail zeigt sich hier der zwischenzeitliche Umfang der Liegenschaften der Firma Renner</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>hier stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit bzw. Genehmigung.</p> <p>4. Ein Doppelschlag stellt der in kurzem Abstand erfolgte Zukauf der Häuser Hans-Thoma-Str. 1 und 3 dar. Das Erstere ist in gelb umrandet, das Zweite in türkis. Dies beiden Zukäufe dienen hauptsächlich der geplanten Erstellung einer großen Lagerhalle und ist hier weiß schraffiert eingezeichnet.</p> 	
C.3.16	<p>Die orange umrandeten Flächen sind alles Gebäude, welche lange vor Bestehen der Firma Renner in diesem Wohngebiet gebaut wurden.</p> <p>Die von der Firma Renner in der Vergangenheit durchgeführten Erweiterungen, vor allem aber die nun geplante Erweiterung mit der durch die Stadt Furtwangen angestrebten Änderung des Bebauungsplanes stellt eine unzumutbare Zäsur für die Bewohner dar. Die Belange der Anwohner werden zwar gehört, aber nicht ernst genommen. Ein Betrieb dieser Größenordnung mit dem entsprechenden Fahrzeug- und Personenaufkommen und den Emissionen gehört nicht in ein Wohngebiet. Dies ist zwischenzeitlich auch bei Behörden anerkannt, ist aber von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes SBK entweder ignoriert oder aber fälschlicherweise in der Beurteilung/Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung eingestuft worden. Ergänzend ist noch anzumerken, dass es im weiten Umkreis kein einziges Unternehmen mit gleichen Ausmaßen innerhalb eines Wohngebietes mit Innenstadtlage gibt. Alle uns bekannten Unternehmen sind am Stadtrand angesiedelt oder wesentlich kleiner. Auch gibt es schon etliche Gerichtsentscheidungen, welche in gleichgearteten Fällen zu Ungunsten des</p>	<p>Der Steinmetzbetrieb hat seit Jahren an diesem Standort Bestand und ist mit der umgebenden Siedlungsstruktur gewachsen. Den Nutzungen liegen bestandskräftige Baugenehmigungen zu Grunde. Die Festsetzung eines Mischgebiets an dieser Stelle bildet aus Sicht der Stadt die bestehende Gemengelage am besten ab. Für den Steinmetzbetrieb gilt nach wie vor, dass er die angrenzende Wohnnutzung nicht wesentlich stören darf und dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten sind. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Lärmeinwirkungen für die geplante Erweiterung des Steinmetzbetriebs Renner, die durch den Bebauungsplan ermöglicht wird, untersucht. Im Ergebnis sind keine Überschreitungen der Immissionswerte der TA Lärm zu erwarten. Der Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung wird den Bebauungsplanunterlagen angehängt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Betriebes ausgefallen sind. Wir fordern von allen Behörden, diese Maßnahme abzulehnen.</p> <p>Einen Gewerbesteuerzahler möglicherweise zu verlieren ist keiner Gemeinde zu wünschen. Die Bewohner zu vergrämen und ein exzellentes Wohngebiet zu verschandeln, kann der Verwaltung und auch dem Gemeinderat nicht wirklich nahe liegen. Landflucht ist mittlerweile zu einem nicht zu unterschätzenden Problem in zentrumsfernen Gegenden geworden. Auch Furtwangen hat seit langer Zeit mit diesem Problem zu kämpfen. Deshalb wäre es angebracht ein Gefühl des „Miteinander“ zu schaffen und auch dem Spruch „WIR in Furtwangen“ Geltung zu verschaffen. Mit großspurigen Reden gewinnt man kein Vertrauen und erst recht nicht eine Wahl.</p>	
C.3.17	<p>Sollten die Abbildungen nicht scharf genug sein, können diese gerne in Digitalform nachgeliefert werden. Zum Großteil entstammen diese jedoch aus dem digitalen Fundus der Stadt Furtwangen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
C.3.18	<p><u>Anhang Bilder Baumaßnahmen Hans-Thoma-Straße 1 bis 5 Juni/Juli 2023</u></p> 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	